



Leitfaden zur Gründung von Treuhandstiftungen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Kontakt:

Dr. Kristina Pfarr

Leitung Bereich Universitätsförderung
und Alumni
Stabsstelle Kommunikation und Presse
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
D-55099 Mainz

Tel. +49 6131 39-27007

Fax +49 6131 39-24139

pfarr@uni-mainz.de

www.foerdern-und-stiften.uni-mainz.de

Vorüberlegungen

- Stiftungsname
- Stiftungszweck
- Stiftungsorgane (Vorstand und Beirat)
- Stiftungsvermögen
- Verbrauch oder Erhalt bzw. Mehrung des Stiftungskapitals?
- Ertragsverwendung: weitreichende Förderung verschiedener Bereiche in Forschung und Lehre und/oder Vergabe von Stipendien und/oder Preisen

Stiftungsakt

- Unterzeichnung der Errichtungserklärung durch die Stifterin oder den Stifter
- Ausarbeitung der Stiftungssatzung

Stiftungssatzung

- Entwurf der Stiftungssatzung in Abstimmung mit der Stifterin/ dem Stifter unter Berücksichtigung der Belange der Universität Mainz
- Abstimmung des Satzungsentwurfs mit der zuständigen Finanzbehörde; Ziel: Anerkennung als gemeinnützige Stiftung

Einberufung des künftigen Stiftungsbeirats

- Verabschiedung der Geschäftsordnung
- Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden sowie des Stellvertreters oder der Stellvertreterin

Verwaltung des Stiftungskapitals

- Transfer des Stiftungskapitals durch den Stifter/ die Stifterin an die Universität
- Treuhänderische Verwaltung (Anlage des Kapitals, Zinsausschüttung, Auszahlung im Rahmen des Stiftungszwecks nach Vorgabe eines Stiftungsorgans, Steuererklärung, etc.) durch die Johannes Gutenberg-Universitätsstiftung
- Ausstellen der Spendenbescheinigung durch die Abteilung Finanzen und Beschaffung der Universität Mainz (Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung innerhalb eines Jahres nach Gründung können bis zur Höhe von 1 Mio € bzw. 2 Mio € gemeinsam bei Ehepaaren als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Auf Antrag des Spenders/ der Spenderin beim Finanzamt können die Zuwendungen auf bis zu 10 Jahre verteilt werden).

Regelmäßige Sitzung des Stiftungsbeirats

- Einberufung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden
- Herbeiführen der Entscheidungen über die Ausschüttung der Erträge (die Stiftung hat die Erträge grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszweckes einzusetzen; steuerrechtliche Bestimmungen sehen vor, dass Erträge im Interesse der Substanzerhaltung des Stiftungsvermögens oder zur Verwirklichung konkreter Stiftungszwecke einer Rücklage zugeführt werden dürfen).